

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Dierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Dierteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Glossen zum Grenchner Kirchenvermögens-Prozess.

II.

Heute bringen wir den Inhalt der Rechtschriften und der Plaidoyers beider Parteien, mit wenigen Streichungen:

Zur Begründung der aufgeführten Rechtsbegehren macht die Klägerin (Altkatholiken) folgende Anbringen: Die alte katholische Pfarrei Grenchen bestehe im gegenwärtigen Momente nicht mehr, sondern habe sich faktisch und rechtlich in zwei selbständig Organismen, die römischkatholische und die christkatholische Kirchgemeinde, aufgelöst, wovon letztere als gleichberechtigte Rechtsnachfolger der frühern ungeteilten Gemeinde zu betrachten seien. Die Christkatholiken seien im Allgemeinen aus der katholischen Kirche nicht ausgetreten, sondern beabsichtigen im Gegenteile, dieselbe in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen; sie streben deshalb Reformen an und kämpfen gegen eingeschlichene Mißbräuche. (!) In unserem Kantone gelte der Grundsatz, daß das Kirchenvermögen den Kirchengemeinden zu Eigentum gehöre (sehr wahr) und von ihnen unter staatlicher Oberaufsicht verwaltet werde. Wenn nun eine Gemeinde sich in zwei Teile auflöse, so sei es naturgemäß und vom rechtlichen Standpunkte aus begründet, wenn das Vermögen unter beide Teile geteilt werde, weil sonst der ausschließende Teil recht- und mittellos dastehen würde. Der Regierungsrath habe durch seinen Anerkennungsbeschluß vom 23. August 1881 bereits das Recht zur Trennung anerkannt. Es sei nur eine logische Folgerung dieses Beschlusses, wenn auch die Vermögensteilung anerkannt und faktisch ausgeführt werde. Diesen Grundsatz habe der Regierungsrath in einem andern Falle bereits ausdrücklich anerkannt. Im Jahre 1877 habe sich nämlich in Solothurn die dortige christkatholische Gemeinde genau auf dieselbe Weise konstituiert wie im Jahre 1881 diejenige von Grenchen. Am 18. Juni 1877 habe der Regierungsrath der christkatholischen Gemeinde Solothurn die staatliche Anerkennung ausgesprochen und diesem Beschlusse ausdrücklich beigelegt, daß die dortige neue Gemeinde anerkannt werde „mit allen daraus fließenden Rechten, namentlich ihren Rechtsansprüchen auf einen verhältnißmäßigen Teil vom Vermögen der bisherigen katholischen Pfarrgemeinde Solothurn.“ Ebenso sei nach Beendigung der Religionskriege in der Schweiz im 4. Landfrieden von 1712 der Grundsatz der Teilung der Kirchengüter ausgesprochen worden und zwar so, daß die Spend- und Almosen Güter nach der Zahl der Leute jeder Konfession geteilt, aus den übrigen Kirchengütern jedoch das, was zum Geläute und dem Kirchengebäude

bestimmt ist, in gleiche Teile geteilt und je ein Teil jeder Religionspartei zugeteilt werden sollte. Von dem Reste sollte jedem Teile das verbleiben, was er zur Verrichtung seines Gottesdienstes bisher genossen hatte. In Bezug auf die Größe der Anteile beider Kirchengemeinden bei der Vermögensauscheidung müsse die Ausscheidung stattfinden nach der Zahl der stimmberechtigten katholischen Einwohner von Grenchen, welche sich durch Unterschrift der einen oder andern Kirchengemeinde anschließen. Dieser Teilungsmodus sei billig, praktisch durchführbar und in der Stadt Solothurn zur Anwendung gebracht worden. Was die Pfarrkirche anbetreffe, werde nicht das Miteigentum, sondern bloß das Mitbenutzungsrecht beansprucht. Es sei nämlich zweifelhaft, wer Eigentümerin derselben sei, ob die Einwohnergemeinde oder die frühere ungeteilte katholische Pfarrgemeinde. Zweifellos sei dagegen, daß die Kirche dem öffentlichen katholischen Gottesdienste, sei dieser römischkatholisch oder christkatholisch, zu dienen habe. Ebenso werde die Mitbenutzung der Gerätschaften verlangt. Sollte einmal das Eigentum an der Kirche der frühern ungeteilten katholischen Pfarrgemeinde zugesprochen werden, so behalte sich die christkatholische Gemeinde ihren Eigentumsanspruch vor.

Die römischkatholische Kirchgemeinde Grenchen macht hiegegen in ihrer Antwort Folgendes geltend:

1. In seinem Rekursentscheide über die gegen die Kompetenz des Regierungsrathes erhobene Einrede habe das Bundesgericht im Wesentlichen auf die Ausführungen in der Rekursache der römischkatholischen Kirchgemeinde Trimbach vom 30. Okt. 1891 verwiesen. Darin habe es die Beantwortung der Frage, ob das Vermögen der einen oder andern Kirchengemeinde ausschließlich oder beiden zugleich zugeschrieben werden müsse, von dem Wesen des Zweckes dieses Vermögens und der Möglichkeit der Erfüllung dieses Zweckes durch die eine oder andere Gemeinde oder durch beide zugleich abhängig erklärt. Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde müsse somit zwei Qualitäten besitzen: einmal müsse es in der betreffenden Kirchengemeinde wohnen und andererseits sich zu der betreffenden Konfession bekennen. Ein Mitglied könne aus einer Kirchengemeinde austreten, sei es durch Auswanderung, sei es durch Aufgabe der betreffenden Konfession. Nie aber habe ein Austretender Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Teiles des den religiösen Bedürfnissen einer bestimmten Gemeinde als Zweckvermögen gewidmeten Gutes. Ebenso verhalte es sich mit einer Mehrheit von Austretenden, weil diese insolge ihres Aus-

trittes das Vermögen, das dem Kultus der Konfession gewidmet ist, nicht mehr zweckentsprechend verwenden können. Bis zum Jahre 1870 habe, wie in der gesammten Schweiz, so auch im Kanton Solothurn nur eine katholische Konfession und zwar die römisch-katholische bestanden. Diese, und nur diese, sei denn auch in den Verfassungen von 1830 bis 1874 garantiert gewesen. Aus diesem Grunde sei denn auch vor 1870 das sämtliche den römisch-katholischen Kirchengemeinden zugewiesene Gut ausschließlich den römisch-katholischen Kultuszwecken gewidmet gewesen. Die Verkündung des Dogmas über die päpstliche Unfehlbarkeit sei im Rahmen der Verfassung der römisch-katholischen Kirche geschehen und es sei dadurch die Kirche keine andere geworden. Die Anerkennung des Lehrsatzes stehe selbstverständlich jedermann frei; wer denselben nicht anerkenne, der trete eben durch diese Thatsache aus der römisch-katholischen Kirche und damit aus der Kirchengemeinde, in deren Gebiet er wohne, aus. Ebenso verhalte es sich mit einer Mehrheit von Personen, welche miteinander aus der römisch-katholischen Konfession ausscheiden und mit Einwilligung der staatlichen Organe eine neue Kirchengemeinde gründen. Diese trage nicht mehr den Charakter einer Kirchengemeinde der römisch-katholischen Konfession, sondern sie sei eine Kirchengemeinde einer andern Konfession. Die Christkatholiken wollten nicht nur nicht Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sein, sondern ihr Hauptzweck sei der Kampf gegen dieselbe. Die Fonds, an denen die christkatholische Gemeinde Eigentumsansprüche erhebe, hätten heute noch ihre bestimmten sich gleichbleibenden Zwecke, welche letztere nur im Kultus der römisch-katholischen, nicht dagegen in demjenigen der christkatholischen Kirche erfüllt werden können.

2. Die Behauptung, daß das Kirchenvermögen den Kirchengemeinden gehöre und von ihnen unter Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht verwaltet werde, sei nicht richtig; das Kirchenvermögen gehöre nicht den Gemeinden, sondern sei blos ihrer Verwaltung anvertraut und ihnen zur zweckentsprechenden Benutzung überwiesen worden. Diese Ansicht sei ausgesprochen im Beschlusse des Kleinen Rathes vom 10. Juni 1807 betreffend „Prozeßführungsart über Stift-, Pfund- und Kirchengüter“, ebenso im Gesetze vom 22. Februar 1838 über die Verwaltung von Grundkapitalien. Es könne daher auch nicht von einem Zuspruch des Kirchenvermögens an die eine oder andere der beiden Gemeinden, sondern nur von einer Trennung der Verwaltung und Verteilung des Nutzens gesprochen werden. Im Weitern könne die Teilung nicht nach dem Maßstab der Zahl der Stimmberechtigten, wie dies die Klägerschaft verlange, vorgenommen werden. Der IV. Landfrieden vom 18. Juli 1712 bestimme nämlich in Art. 14: „Die Kirchengüter aber an denen Orten, daselbige annoch unvertheilt und allwo beide Religionen in Übung sind, solle die Natur solcher Kirchengüter erforschet und die Spend- oder Almosen Güter nach Mehrzahl der Leuthen jeder Religion getheilt werden.“ Auch die nichtstimmberechtigten Angehörigen, die Frauen und Kinder, hätten Anspruch auf die Erfüllung ihrer religiösen Bedürfnisse und

darum, wenn sie auch bei Dispositionen über die Verwaltung des Vermögens kein Recht zur Stimmabgabe hätten, doch ein Recht auf die Nutzungen. Die vorgeschlagene Teilungsweise entspreche auch nicht der Billigkeit; denn wenn auf der einen Seite viel mehr Frauen und Kinder wären als auf der andern, auf dieser dagegen die Mehrzahl der Stimmberechtigten, so würden letztere den größern Anteil erhalten, obgleich sie faktisch, d. h. der Seelenzahl nach, sich in der Minderheit befinden. Die Teilung nach Stimmberechtigten habe ferner in der Stadt Solothurn nicht zufolge Richterspruch, sondern durch Vergleich, also freiwillige Disposition der Parteien, stattgefunden. Ueberdies müsse noch darauf verwiesen werden, daß die Seelenzahl einer bestimmten Kirchengemeinde sich nicht konstant gleich bleibe, sondern von Jahr zu Jahr erheblichem Wechsel unterworfen sei. Es könne daher eine Teilung des Nutzens nach Maßgabe einer bestimmten Zählung überhaupt nicht dem Wesen der Sache gerecht werden. Sollte dies dennoch geschehen, so dürfe die Nutzung gar nicht für alle Zeiten festgesetzt, sondern müsse je nach dem Resultat der Volkszählung wieder abgeändert werden. Eine einmalige Festsetzung für alle Zukunft widerspräche der Billigkeit.

Gestützt auf ihre Ausführungen stellt die beklagte römisch-katholische Kirchengemeinde folgende Rechtsbegehren:

I. Hauptrechtsbegehren:

1. Die Klägerin sei mit ihren sämtlichen Rechtsbegehren abzuweisen.
2. Die Klägerin soll zur Tragung sämtlicher Prozeßkosten verurteilt werden.

II. Eventuelle Rechtsbegehren:

- a) Gegenüber Rechtsbegehren I der Klage:
 1. Die Klägerin sei mit ihrer Klage abzuweisen, soweit darin Ansprüche an dem Kirchenfond Allerheiligen, dem Kaplaneifond Allerheiligen und dem Rosenkranzbruderschaftsfond erhoben werden.
 2. Es soll nur eine Teilung des Fruchtgenusses und der Verwaltung stattfinden.
 3. Die Teilung habe in jedem Falle im Verhältnis der Seelenzahl der Kirchengenossen stattzufinden und nicht im Verhältnis der Stimmberechtigten.
- b) Gegenüber Rechtsbegehren II und III Abweisung.
- c) Gegenüber Rechtsbegehren IV Auserlegung der Kosten auf die Klägerin.

Aus der Replik, welche einzelne der in der Klage aufgeführten Behauptungen weiter ausführt und ergänzt, ist noch Folgendes hervorzuheben: Die Garantie der römisch-katholischen Religion in den frühern Verfassungen umfasse keineswegs die Garantie des Vermögens, sondern habe nur die Bedeutung, daß dazumal die Ausübung dieser Religion unter den besondern Schutz des Staates gestellt wurde. Minderheiten innerhalb Kirchengemeinden, welche sich wegen dogmatischer Differenzen von der Mehrheit abscheiden, könnten Vermögensansprüche erheben, sobald die Minderheit erheblich sei und das ihr zuteilende Vermögen seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werde. Im

Uebrigen wird festgestellt, daß das Rechtsbegehren nicht die Zuteilung individueller Vermögensteile bezwecke, sondern bloß dahin gehe, daß grundsätzlich eine Teilung des gesamten Vermögens der frühern ungeteilten Kirchengemeinde unter den Parteien ausgesprochen werde. Deshalb falle das eventuelle Rechtsbegehren a 1 der Antwort, weil gegenstandslos, dahin. (Glossen werden auf folgende Nummer verschoben.)

* Ueber Religionsvergleichung.

„Warum haben sich so viele Religionen gebildet, da doch nur Eine die wahre sein kann?“ So betitelt sich ein Vortrag, den laut Referat der „N. Zürch. Ztg.“ vor Kurzem (Reform?)-Pfarrer Furrer in Zürich gehalten hat.

Es kommt der Vortragende in der Beantwortung der Frage zu einem Resultat, das sich etwa auf folgende vier Sätze zurückführen ließe:

Das einheitliche Wesen aller Religion ist das Bedürfnis des Menschen nach Erlösung von Sünde und Uebel durch ein höchstes göttliches Wesen.

Rationale Beschränktheit, Buchstabendienst und die beschränkte Sucht der Priesterschaft, dieses unerfaßbare höchste Wesen und seine Beziehung zur Menschheit in dogmatische Formeln zu fixiren, hat die Zerspaltung in die Religion gebracht; und diese Dogmatirsucht gipfelt in der katholischen Kirche, wo sich zugleich die „Barbarei“ zeige, per majora zu entscheiden was religiöse Wahrheit sei.

Trotz dieser Zerspaltung hat sich doch die wahre Grundauffassung aller Religion immer wieder in einzelnen „tiefreligiösen Klängen“ ausgesprochen, und da bewundert der Vortragende die Gebete des Zaubavesta und die Messias Hoffnungen bei den Buddhisten, Hindus und Mexikanern, die sie mit dem israelitischen Volk gemeinsam haben.

Unter den im Lauf der Zeit aufgetretenen Religionen sind gegenwärtig noch drei, die um den Rang streiten, Weltreligion zu werden. Der Buddhismus, der Islam und das Christentum, diejenige werde den Sieg davontragen, die am meisten Humanes und jenes Erlösungsbedürfnis des Menschen Befriedigendes biete.

Es sind dies Gedankenentwicklungen, die an und für sich nicht viel anderes als die herkömmlichen Ideen des modernen Reformertums bieten, die aber doch von symptomatischer Bedeutung sind und einen Stachel der Bitterkeit gegen den Katholizismus wunden, der sonst von dieser Seite nicht immer so hervorgekehrt wird.

Es seien darum hier nur einige Reflexionen daran angeknüpft, nicht so fast mit der Absicht, die Vertreter einer solchen rein hyperkritischen, nichts Positives bietenden „Religionsphilosophie“ zu belehren; denn die Prinzipien gehen da zu weit auseinander: hier positives Christentum, dort — meistens ein mehr oder weniger klarer Pantheismus. Allein weil solche Ideen bei unserer effektischen historischen Zeitrichtung mehr und mehr auch christlich Denkende verwirren und Mißdeutungen der

katholischen Lehre ihre Korrektur fordern, so muß zur Klarstellung der Wahrheit darauf folgendes bemerkt werden:

Vorab ist es falsch, den Begriff und das einheitliche Wesen aller Religion in das Bedürfnis der Erlösung von Uebel und Sünde und damit dann in das Postulat eines höchsten helfenden Wesens zu verlegen. So wäre eigentlich Gott des Menschen wegen und nicht der Mensch Gottes wegen da, eine gänzliche Verkehrung des richtigen Verhältnisses, die stark an das kantische „Postulat der praktischen Vernunft“ gemahnt. Grund aller Religion ist das Gottesbewußtsein, und die Erkenntnis der absoluten allseitigen kreatürlichen Abhängigkeit von einem höchsten unendlichen Wesen und es dürfte wohl die Religiosität sogar eine vollkommenerer reinere sein, wenn dazu nicht auch noch das Erlösungsbedürfnis von Uebel und Sünde kommen würde. Allerdings verstärkt dasselbe das Abhängigkeitsbewußtsein; aber das Innerste und Höchste der Religion ist es nicht und wenn dann gar der Buddhismus unter dieser Rücksicht betrachtet als besonders religiös ausgespielt werden will, so ist darauf zu bemerken, daß derselbe gar kein eigentliches Erlösungsbedürfnis im Sinne der Sehnsucht nach Rechtfertigung und Heiligung wie das Christentum kennt, sondern nur sehr egoistisch ein Bedürfnis nach Erlösung vom Uebel, das er im Quietismus zu befriedigen sucht. Nie und nimmer wird man also in demselben eine höhere Religionsform erkennen können, um so weniger, als Buddha selbst alle transcendentalen Erörterungen und Rücksichten aus seinem rein für Erdenruhe eingerichteten System ausgeschlossen wissen wollte.

Was dann den sog. „Buchstabendienst und die Dogmatirsucht“ der Priesterschaft, speziell der katholischen, anbetrifft, die die Religion auseinander gerissen haben soll, so mag ja wohl die Beschränktheit menschlicher Auffassung über das Höchste, die übrigens am wenigsten auf katholischer Seite zu suchen ist, oft die Schale für den Kern, den Buchstaben für den Sinn genommen haben; allein bei der sinnlich-geistigen Natur des Menschen wird eben Form und Gehalt, Buchstabe und Sinn immer auf einander angewiesen sein und der wird am Ende das richtige und auch die Religion förderlichste getroffen haben, der durch die Form sich geistig anregen läßt und für den Geist die richtige Form findet, und das hat gerade die katholische Kirche mit ihrem treffsinnigen und anregenden Kult wie keine andere Religionsform erreicht. Wenn dann Geistloses und Buchstabendienst mit unterläuft, so ist das nicht auf Kosten des Institutes, sondern auf die menschliche Schwäche, Oberflächlichkeit und Gebrechlichkeit mancher, die die Form nicht verstehen, zuzuschreiben.

„Dogmatirsucht“ hat man der Kirche schon oft vorgeworfen, besonders seit der Zeit, als man wegen unklaren Ideen sich nicht mehr an eine Definition halten konnte, oder wegen Widersetzlichkeit gegen jede Autorität sich einer solchen nicht fügen wollte. So lange aber noch der Mensch mit einer klaren, denkenden, aber geschwächten Vernunft im Sinne der katholischen nicht der sie unnatürlich herabdrückenden altlutherischen Lehre ausgestattet ist, wird er einerseits nach klaren, sichern und bestimmten, nicht nebelhaften und verschwommenen Religions-

begriffen streben, und andererseits, eingedenk der eigenen Irrtumsfähigkeit und Schwäche der Vernunft gerne sich der Definition einer höhern Autorität unterwerfen. Dabei sind, zur Beruhigung der Gegner sei's gesagt, die katholischen Dogmen so weit und ausdenkensächtig, daß sie dem Kind und Ungebildeten gerade eben die genügende Klarheit verschaffen und doch dem tiefsten Geiste einen unausforscharen Spielraum der Gedankenarbeit bieten. —

Den Vorwurf auf „Barbarei“ aber, in Feststellung der Dogmen durch angebliche Majorisirung weisen wir mit Indignation zurück. Entweder, oder. Entweder, es kennt, der solches behauptet, die katholische Lehre vom Traditionsprinzip, und dann weiß er, daß nach derselben die göttliche Ueberlieferung der Heilswahrheiten unter der Leitung des göttlichen Geistes steht, so daß niemals eine falsche Lehre in der lehrenden Kirche, also im katholischen Episcopat zu einer größern Ausbreitung gelangen kann, als die wahre, weshalb dann eben die überwiegende Majorität des für eine Lehre eintretenden Episcopates die Garantie für deren Wahrheit ist; oder aber er kennt diese Lehre nicht und dann soll er, als barbarus in solchen Sachen, uns nicht Barbarei vorwerfen.

Wenn man dann, in Anwendung der sogen. modernen religionsvergleichenden Wissenschaft, zur Einigung der angeblich zersplitterten Religionen gewisse einigende tiefreligiöse Ideen über Gott und die Messias Hoffnungen, die mit den jüdisch-christlichen zum Teile stimmen sollen, finden will, so ist das nur lebhaft zu begrüßen. Es bestätigt das nur die katholische, von der altkutherischen sehr verschiedene Lehre, daß der Mensch durch die Erbsünde nicht so verdorben ist, daß er nicht noch einige höhere Wahrheiten über Gott und Religion auch im Heidentum erkennen könnte; und jene andere unter katholischen Theologen allgemeine Auffassung, daß unter der Leitung der auch die Heidenböcker nicht vergessenden Vorsehung, Teile der Uroffenbarung sich unter denselben ihnen zum Heile erhalten haben.

Von symptomatischer und tief bedauernswerther Bedeutung ist es dann aber, wenn man diese Funken der Wahrheit bei heidnischen und außerchristlichen Religionen in ein solches Lichtbild vereinigen möchte, daß es fast den Anschein gewinnt, als fragte man, welche von den drei angeblich „weltbeherrschenden“ Religionen Buddhismus, Muhamedanismus und Christentum den Sieg davontragen werde. Einmal ist zu beachten, daß Buddhismus und Mohamedanismus gar nicht in dem Sinn universale Religionen sind wie das Christentum, sie sind blos nationale Religionsformen, die nur der großen Bevölkerungsziffer dieser Nationen ihre scheinbar große Ausdehnung verdanken. Und dann darf man wohl sagen, wäre es ein bedauerliches Zeichen des Niederganges der europäischen Kultur und damit auch der bisherigen sozialen Ueberlegenheit der europäischen Völker, wenn die Großzahl der Gebildeten ob dem Lichtlein buddhistischer oder brahmanischer Weisheit die Sonne des all' diese Strahlen in sich vereinigenden Christentums nicht mehr zu sehen vermöchten. Möge umgekehrt gerade eine vor-

urteilslose Religionsvergleichung die Wahrheit des Christentums und der Kirche in das richtige Licht setzen und die Augen vieler in sceptischer Unentschiedenheit Suchender dafür öffnen.

Kirchenpolitische Umschau.

Der Ex-Jesuit Graf Paul Hoensbroech hat sich mit der Tochter des bekannten Reformtheologie-Professors Harnack in Berlin verlobt. (Dieser Artikel war schon für die letzte Nummer geschrieben, mußte aber wegen Raummangel verschoben werden. Seither ist nun allerdings durch die „Köln. Zeitung“ das Dementi gekommen, die Tochter Harnacks sei erst 13 Jahre alt. Wir lassen den Artikel gleichwohl noch folgen, wengleich nicht mehr alles zutrifft. Aber es ist doch nicht unwahrscheinlich, daß eine Heirat auch das Satürspiel dieser tragischen Trilogie schließen wird.) Das wird nun das letzte Stadium sein; im Grunde wird aber darin die Ursache des Austrittes aus dem Orden zu suchen sein. Deshalb jüngst als Vorbereitung dazu der Uebertritt zum Protestantismus, deshalb früher die Anklagen gegen den Orden, deshalb die angebliche Motivierung seines Austrittes in einem protestantischen Berliner-Organ. Alles sollte Sand in die Augen sein, um abzulenken von dem vulgären Cherchez la femme! Dieses Stadium war also nicht das Ende, vielmehr der Anfang und der vielen Worte hätte es nicht gebraucht. Schon unmittelbar nach seinem Austritt hieß es, er werde sich mit einer Jüdin verheirathen, was er sofort dementirte.

Als die letzte Meldung diese Woche durch die Blätter gieng, erinnerten wir uns einer kurzen bezüglichlichen Conversation mit einem angesehenen Jesuiten, der auf unsere Frage über die Motive des Austrittes Hoensbroechs schon im Dezember 1893 sagte, er sei durch den persönlichen Verkehr mit Harnack auf Abwege gekommen! In seiner litterarischen Bethätigung hat Hoensbroech namentlich die Theologie Harnacks bekämpft und wissenschaftlich zu widerlegen gesucht. Obgleich er seinen Gegner „widerlegte“, imponirte ihm derselbe doch derart, daß er Harnack persönlich besuchte und zwar im Geheimen, ohne Erlaubniß der Ordensobern. Auch habe er, als er von Zweifeln angegriffen war, sich nicht, wie es Pflicht der Ordensmitglieder ist, dem Spiritual oder den Obern eröffnet und so ist er denn wohl zu diesen Schritten gekommen. Datirt vielleicht die Veränderung schon seit seinem Berliner Aufenthalte als Hörer bei Harnack? Dann wäre die Stufenleiter des Niederganges sehr klar. Jener Jesuitenpater, der uns obiges mittheilte, wird aber von einem Einfluß der Tochter Harnacks kaum etwas gewußt haben: — auch wenn er faktisch existiert haben sollte — wenigstens sagte er uns nichts dießbezügliches, wohl aber war er überzeugt, daß Hoensbroech es nicht mit dem Austritt bewenden lasse, sondern auch seinen Priestercharakter verleugnen und mit dem Glauben brechen werde.

Ueber die im Rechtfertigungsaufsatz vorgebrachten Motive lächelte jener Jesuit und er scheint a priori das richtige getroffen zu haben, wenn er alles als Ausreden bezeichnete, ohne demselben Wichtigkeit zuzuschreiben! Bekanntlich warf H. dem

Jesuitenorden Mangel an nationalem, vaterländischem und monarchischen Sinn, andererseits Unterdrückung der individuellen Freiheit vor. Gleichwohl konnte H. mit seinem heftigsten Gegner auf litterarischem Gebiete Zusammenkünfte halten — allerdings geheim, ohne Kenntnis der Ordensobern. Solche Zusammenkünfte pflegten aber nicht einmal bei sich Befehdenden Laien oder Juden und Protestanten vorzukommen, beim Mitglied des unfreiheitlichen Jesuitenordens waren sie wenigstens möglich. Im damaligen Stadium begreift man ja vom Jesuit diesen Vorwurf, aber etwas anderes als ein Versuch zur Gewissensbeschwichtigung war er wohl nicht. Er steht auf gleicher Höhe wie der andere von dem Mangel nationaler-monarchischer Gesinnung. Nun ja, bei den Lesern eines protestantisch-preussischen Junkerblattes mag das gezogen haben, wer nicht auf diesem einseitigen Boden steht, der weiß, daß dieser preussisch-nationale Monarchismus das Gegenteil von Freiheit und Individualität in sich schließt, dem Absolutismus gleicht, wie ein Ei dem andern. Dort gilt das sic jubeo sic volo und das Verschmettern viel mehr als bei den Jesuiten. Der Jesuit H. konnte Harnack besuchen; als Bismarck, der erste und höchstgestellte Staatsmann des Reiches mit Dr. Windthorst eine Unterredung hielt, kostete es ihm die Stelle. Wo ist mehr Freiheit? Wie verirrt sich der geschiedte Jesuit in Widersprüche!

Unser Gewährsmann, der den gew. P. Hoensbroeck gut kannte, sagte uns schon damals, daß derselbe wohl hübsche Talente gehabt habe, aber es im Orden nie zu besonderem Ansehen und zu einer hervorragenden Rolle gebracht hätte; dazu war er zu wenig bescheiden, zu wenig fromm, zu wenig gelehrt. Das habe er wohl auch gemerkt und als Graf wollte er etwas gelten und eine besondere Rolle spielen. Mit wahren Feuereifer habe er sich als besonders begeisterter Jesuit in den Studien und seinen Schriften hervorzuthun gesucht. Die Jesuiten haben ihn auch nach dem Austritt trotz seinen Anklagen unbeachtet gelassen und es zeigt sich jetzt, daß sie wohl gethan haben. Homo sum, so hätte er mit Ebers seinen Roman betiteln sollen. Trotz über zehnjähriger Mitgliedschaft im Orden konnte er bei aller angeblischen Unterdrückung des Reimenschlichen, das Menschliche, ja „Allzumenschliche“ derart retten, daß eine Pfarrerstochter ihn noch würdig findet. Ob er so den gesuchten „Uebermensch“ finden wird? Versunken und vergessen, das ist des Sängers Fluch! So lange er in den geschlossenen Mauern des Klosters wirkte, machte er sich in der Welt geltend. —

Mit einem neuen Gewaltstreik hat das Crispische Regiment die verdienten französischen Lazaristen, Missionäre vom hl. Vinzenz von Paula gestiftet und zuerst für den Spitaldienst verwendet (vom Hospital St. Lazare in Paris haben sie ihren Namen), aus der italienischen Kolonie Erythrea am rothen Meere vertrieben, obschon die italienischen Kapuziner von ihnen gut aufgenommen wurden und mit ihnen im besten Frieden lebten. Vor kurzer Zeit unterstellte der hl. Stuhl bekanntlich die dortige Mission einem italienischen Kapuziner P. Michael von Carbonara, der zum apostolischen Vikar ernannt wurde, um die italienische Kolonie möglichst von französischem Einfluß unabhängig zu machen. Jetzt erlaubt

sich Crispi auch dieses und er wird wissen, daß er es sich erlauben darf, ohne daß der Vatikan einschreitet. Es ist seit längerer Zeit bekannt und darin liegt ein neuer Beweis, daß die Beziehungen des Vatikans zu Frankreich bedeutend abgekühlt und daß im gleichen Maße die Beziehungen zum Dreieck, speziell Italien, freundlicher geworden sind. Alle Bemühungen gegen Frankreich haben wenig gefruchtet, die Anarchisten blieben größtenteils unbotmäßig, die Kallio's sind rari Nantes in gurgite vasto, die gemäßigten Ministerien sind nicht von Dauer, jetzt ist auch noch Casimir Perier gefallen. Da ist alles Wohlwollen umsonst. Umgekehrt hat Crispi in letzter Zeit allerlei Wandlungen gemacht und offenkundig eine Annäherung an den Vatikan gesucht und auch durch Mittelmäner gefunden, so daß in diesem Sinne im Hinblick auf das zukünftige Conclave gearbeitet werde. In diesem Sinne äußert sich der im ganzen gut unterrichtete vatikanische Korrespondent der „Gazette de Lausanne“, unser Landsmann Carry von Genf, der ehemalige Chefredakteur des „Moniteur de Rome“ (Bruder von Abbé Carry in Genf). In Rom selbst hat man schon lange prophezeit, unter dem jetzigen und auch dem nächsten Papste werde es kein Abkommen geben zwischen Vatikan und Quirinal, aber unter dem zweitfolgenden werde sich ein modus vivendi mit beidseitiger Zustimmung finden. Wir wollen nicht auf Prophezeiungen eingehen und die Ereignisse ruhig abwarten.

Vor acht Tagen wurden in Württemberg die Kammerwahlen auf 6 Jahre getroffen. Zum ersten Male sah man dem Ausfall mit besonderem Interesse zu, weil sich in der Parteibildung eine bedeutende Veränderung anbahnte. Wie in keinem Lande blieben die Katholiken von jeglichem Kulturkampf verschont und sie freuten sich im Allgemeinen befriedigender Zustände. In Folge dessen gehörten die Vertreter der katholischen Bezirke den beiden Hauptparteien an, der (national-liberalen) Regierungspartei und der demokratischen Volkspartei. Da sich für die Reichstagswahlen die Katholiken jeweilen unter dem Banner des Centrums sammelten und da die Katholiken innerhalb der genannten Parteien doch mit allzu heterogenen Elementen sich zusammenfanden, machte sich das Bedürfnis nach einer württembergischen Centrumspartei seit langem geltend. Die Vorarbeiten wurden seit einem Jahre von den Führern, besonders Gröber und Kiene getroffen, die Organisation geschaffen und die Arbeit bewährte sich ausgezeichnet. Im ersten Anlaufe wählte das katholische Volk nicht nur alle katholisch-konservativen bisherigen Abgeordneten, sondern gewann noch einige Mandate, so daß zu den 3 offiziellen Vertretern (Bischof, ein Domherr und der älteste Dekan) noch 16 in der Volkswahl erkorene Deputirte kommen und noch etwa 4—5 in den Stichwahlen zu erhoffen sind. Ein klares Programm, gute Organisation, intelligente Führer und unverdroffene Arbeit, diese Faktoren haben sich trefflich bewährt und das katholische Volk folgte mit Einmuth den geistlichen und weltlichen Führern. Sonst haben sich die überall zu Tage tretenden Zeiterscheinungen geltend gemacht, der obligate Nationalliberalismus wurde vernichtet wie in Belgien, die sozialistischen Stimmen haben sich verdoppelt, die demokratische Volkspartei und das katholische

Genirum mußten sich scharf bekämpfen, wenngleich sie im Reichstag und wohl auch im neuen Landtag oft zusammengehen werden. Größere Abklärung ist die Signatur der Zeit auch da.

Langsam geht's auf dieser Bahn auch in Ungarn, wo eine „Volkspartei“ gegründet wurde, wenn man auch mehrheitlich beschlossen hat, ihr den Beinamen „katholisch“ aus taktischen Gründen nicht beizulegen. Die Katholiken sind in Ungarn auch auf griechisch-katholische und verschiedene Nationalitäten angewiesen. Immerhin scheint der entbrannte Kampf um die kirchenpolitischen Vorlagen das gute zu haben, daß Abklärung, zielbewußte innere Thätigkeit Fortschritte machen.

Kirchen-Chronik.

Schweizerische Kapuzinerprovinz. Die zu Ehren des selig gesprochenen spanischen Kapuziners P. Didakus (Diego) Joseph in allen Klöstern abgehaltenen Triduen wurden vom kathol. Volk überall gut besucht, so in Solothurn und Dornach, aber auch in Rapperswil und mehreren anderen Klöstern, wie wir den Blättern entnehmen. Bei dem Triduum in Dornach hielt Hochw. Dekan Sütterlin in Arlesheim an der Bichtmek die Predigt, wo er sich scheint's so erkältete, daß er seither gefährlich erkrankt ist.

Für die Diözese Chur wurde ein allmonatlich erscheinendes obligatorisches Kirchenblatt gegründet.

Solothurn. Schwarzbubenland. (Korr.) Es wird die Leser der „Kirchenzeitung“ vielleicht interessieren, aus unserer Provinz wieder etwas Kirchliches zu vernehmen. Wir da drunten haben es im Gebrauche, unsere Patrocinien immer mit möglichst großem Glanze zu feiern. Da muß vor Allem, wenn immer möglich, ein diaconirtes Hochamt sein. Es macht das jedesmal auf die Gläubigen einen sehr guten Eindruck, sie lernen ihren Kirchenpatron recht hochschätzen, wenn sie die schönen und großartigen Ceremonien solch eines feierlichen Gottesdienstes mitansehen können. Dann muß aber auch der Gesang zu der Feierlichkeit am Altare passen. Jeder Chor nimmt an solchen Tagen seine ganze Kraft zusammen, um das Beste zu leisten, was ihm überhaupt möglich ist. Den Beweis hiefür haben wir in den letzten acht Tagen gehabt. Büberach, Erschwil und Beinwil feiern nämlich ihre Patrocinien innerhalb einer Woche 18., 22. und 25. Jan.). In allen drei Pfarreien haben wir einen wahrhaft schönen, erbauenden, allen Vorschriften der Liturgie genau entsprechenden Kirchengesang zu hören bekommen. Die Wechselgesänge wurden teils Choral, teils mehrstimmig gesungen nach Kompositionen verschiedener Meister; man hörte es ihnen an, sie waren gut vorbereitet und nicht bloß als Aischenbröbel behandelt. Von der Recitation wurde nur bei der Wiederholung des Introitus Gebrauch gemacht, wobei der ganze Chor recitirte, was sich recht schön und feierlich ausnimmt. Büberach und Beinwil sangen die „Missa duodecima“ von Haller, Erschwil die „Missa aeterna Christi munera“ von Palestrina. In der Vesper Falsibordoni von verschiedenen Componisten aus alter und neuer Zeit; das

Magnificat immer fünfstimmig von Biadona. — Es beweist diese Feste, daß man an den genannten Orten wacker arbeitet um die kirchenmusikalischen Leistungen immer mehr zu heben. Ohne Zweifel, wenn die Chöre in bisherigem Geiste fortfahren werden sie Tüchtiges zu leisten im Stande sein. Unser Hochwürdigste Herr Bischof wird sich freuen, wenn Er bei seinen nächsten Besuche die Schwarzbuben singen hört. Und wir freuen uns schon darauf, ihm zeigen zu können, daß der Geist, welchen die Agenda erweckt hat, lebendig ist und Früchte bringt.

Luzern. * Bei Anlaß der bevorstehenden Pfarrewahl will man die Kleinstadt zu einer eigenen Pfarrei in Franziskaner erheben. Eine Petition ist in diesem Sinne an die Regierung abgegangen. In das Initiativkomite für diese Frage wurde gewählt: Dr. von Liebenau, Dr. Zünd, Stadtrath v. Sonnenberg, Dr. Vogel und Uhrenmacher Breitschmied. Dr. v. Liebenau hielt ein sehr interessantes Referat mit reichen historischen Nachweisen in der Aula der Kantonschule und begründete die Nothwendigkeit. Die Mehrheit der starken Versammlung pflichtete dem Antrage bei, während andere lediglich die Einrichtung einer zweiten Leutpriesterrei wünschten, ohne gänzliche Ausschließung in vermögensrechtlicher Beziehung. — Die „Kleinstadt“ wächst fortwährend stark.

Nidwalden. Im Verlage des Hrn. von Matt in Stans ist ein Anzeigebblatt für den katholischen Klerus erschienen.

Freiburg. ✠ Wieder hat der freiburgische Klerus einen schweren Verlust erlitten in dem am 5. Februar verstorbenen Dekan Joseph Carrard, Pfarrer von Lully bei Estavayer. Der Verstorbene war geboren 1824, fand seine erste, priesterliche Wirksamkeit in Brétigny-St. Bartélemy (Waadt) 1847, nachher kam er als Vikar nach St. Martin und von da als Chorherr in seine Heimat mit der Seelsorge in Lully, bis die Ortschaft zu einer eigenen Pfarrei erhoben wurde. R. I. P.

St. Gallen. ✠ Hochw. Herr Dekan Kern von Bernegg ist am 30. Januar, nach langen Leiden, sanft im Herrn verschieden. Dekan, Pfarrer Franz Xaver Kern war in Niederbüren, seiner Bürgergemeinde, am 20. August 1837 geboren. Nach Beendigung seiner theologischen Studien am Germanicum in Rom wurde er im Frühjahr 1861 zum Priester geweiht. Zunächst wirkte er zirka 3 Jahre als Professor im bischöflichen Knabenseminar in St. Georgen, von welcher Stelle weg er als Pfarrer nach Bruggen berufen wurde. In dieser Gemeinde wirkte er 8 Jahre in segensreichster Weise, um 1873 einem Ruf nach Bernegg zu folgen, deren würdiger Seelsorger er bis an sein Lebensende blieb. Vor mehr als Jahresfrist überfiel ihn ein hartnäckiges Leiden, von dem er nimmer genesen sollte. R. I. P.

AVIS.

Den 11. Februar wird in der Diözese Basel zum ersten Mal das Fest Apparitionis B. M. V. gefeiert. In der zweiten Vesper dieses Tages wird aber das Fest dieses Jahr nur commemorirt, so daß der hymnus proprius „Omnis expertem“ bei der Vesper nicht gebetet werden kann. Nach ein-

gehender Prüfung und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Redaktors des Direktoriums und in Anwendung eines Dekretes der S. R. C. vom 12. Nov. 1831 auf diesen analogen Fall, erscheint es uns als geboten, daß bei der ersten Vesper statt des Hymnus Ave maris stella der genannte Hymnus „Omnis expertem“ gebetet werde, was der Hochw. Geistlichkeit hiemit angezeigt wird.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:
Von Zeihen Fr. 6, Wettingen 60, Gansingen 10, Courcha-
voir 12, Mervelier 10, Corban 6, Zurzach 10, Pfaffnau
21, 60, Luzern D. A. 10, Udligenschwil 10, Altishofen 20.
2. Für Peterspfennig:
Von Wettingen 50, Zurzach 10, Altishofen 25.
3. Für die kathol. Universität Freiburg:
Von Wettingen Fr. 37, 50, Grenchenbach 20.
4. Für das hl. Land:
Von Wettingen 51, Gansingen 18, Zurzach 10.
Gilt als Quittung.
Solothurn, den 7. Februar 1895.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1895

	Fr. Ct.
Kt. Aargau: Dietwil, von Ungenannt	10 —
Wittnau, Piusverein	5 —
Kt. Baselland: Therrwil	11 —

Aesch (Baselland)	32 —
Kt. St. Gallen: Erste Sendung aus der Dom- pfarre	100 —
Gabe durch das löbliche Kapuzinerkloster in Rapperswil	5 —
Kt. Luzern: Ballwil, Piusverein	10 —
Weggis, Piusverein	10 —
Gabe von W. R. in E.	50 —
Kt. Solothurn: Grenchen	30 —
Härtingen	6 —
Ausland: Von der päpstlichen Schweizergarde in Rom	400 —
	669 —

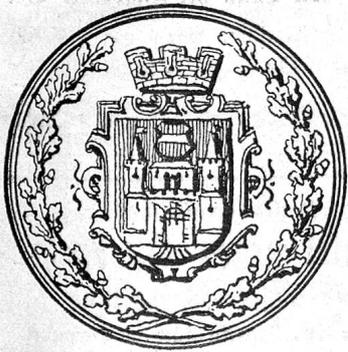
b. Außerordentliche Beiträge pro 1895.

	Fr. Ct.
Vermächtniß von Hrn. Aug. Schädler sel. von und in Einsiedeln	1000 —
Vermächtniß von Hrn. Ed. Bosphardt sel. von Zug, verstorben in Collalto Sabina bei Rom	368. 20
Vergabungen von einem Geistlichen des Kantons Thurgau (Nutznießung vorbehalten)	600 —
	1968 20

Der Kassier:
J. Düret, Propst.

Corrigenda.

Im letzten Bericht über die Verhandlungen des Piusvereins-Komitee ist der Ausdruck „unerfreulich“ in „erfreulich“ zu corrigiren, und zwischen „nicht Wünsche“ setze man „die“ hinein und lese „nicht alle Wünsche“.



Linz 1891.

Atelier für kirchliche Kunst

Kraft-Mayr,

Oberwyl (Ct. Zug).



Silberne Medaille.

Empfehle mich der Titl. Hochwürdigen Geistlichkeit zur **Neuanfertigung aller in mein Fach** einschlagenden Arbeiten.

Mein Atelier umfasst **Malerei, Vergolderei, Bildhauerei und Schreinerei**. Bin deshalb in der Lage, alle mir übertragenen Arbeiten allein auszuführen und ist es mein Bestreben, sowohl in liturgischer, als auch in künstlerischer Hinsicht nur Vollendetes zu leisten.

Renovationen werden **gewissenhaft besorgt** und übernehme ich sowohl einzelne Figuren als ganze Altäre und Kirchen.

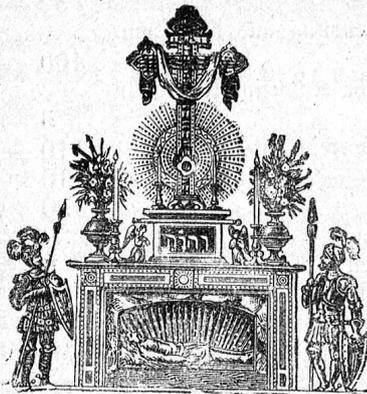
Eine **Spezialität** meines Geschäftes sind die **heiligen Gräber**.

Mache ganz besonders darauf aufmerksam. Photographieen etc. stehen portofrei zur Ansicht zur Verfügung. — Referenzen stehen mir von vielen Herren Geistlichen zur Seite.

Um gütiges Vertrauen bittet ergebenst

7

Carl Kraft,
p. Kraft-Mayr.



E. ZBITEK's
 NEUSTIFT b. Olmütz,
 transp.
 Glasmosaik hl Gräber
 und
 N. D. Lourdes-Al äre
 (Grotten)
Erzeugung.
 wurde von Seiner Heiligkeit
 Papst Leo XIII. ausgezeichnet.
 Lieferung unter Garantie.
 Illustrierte Freiscourante
 franko 115⁴
 Nach der Schweiz als Kunst-
 gegenstand zollfrei.



Vergoldungen!

Kirchenrenovationen, sowie Neu-
 vergoldung älterer Rahmen besorgt
 prompt und billig unter Garantie.

Josef Hug, Vergolder,
Solothurn.

NB. Referenzen stehen zur Verfügung.

Das Atelier befindet sich an der Gurzeln-
 gasse (Brasserie Museum).

Für die heilige Fastenzeit.

In der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Le Camus, Dr. G., Leben unseres Herrn Jesus Christus.

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Französischen überjegt von E. Keppeler. Mit einem päpstlichen Belobungsschreiben. Zwei Bände. Mit zwei Karten. gr. 8°. (XXII u. 1092 S.) Fr. 14. 70; geb. in Halbfranz mit Rotzchnitt Fr. 20. — Der II. (Schluß-) Band ist soeben erschienen.

Fastenpredigten:

- Gberhard, Dr. M. (weil. Bischof von Trier), **Fastenvorträge.** Herausg. von Dr. Reg. Dittscheid. Dritte Auflage. gr. 8° (X u. 440 S.) Fr. 6. 70; geb. Fr. 9. 75.
- Schreier, J. G. v. (Bischof von Speier), **Fastenpredigten.** Zweite Aufl. gr. 8°. (VI u. 608 S.) Fr. 8. —
- Grönings, J., S. J., **Die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi erklärt und auf das christl. Leben angewendet in 34 Kanzelvorträgen.** Zweite Auflage. 8°. (XII u. 352 S.) Fr. 4. — geb. 5. 35.
- Sanzjakob, S., **Die wahre Kirche Jesu Christi.** Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1887. gr. 8° (IV u. 93 S.) Fr. 2. —
- Sanzjakob, S., **Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche.** Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1888. gr. 8°. (IV u. 88 S.) Fr. 2. —
- Jesus von Nazareth, **Gott in der Welt und im Sakramente.** Sechs Vorträge, ge-

- halten in der Fastenzeit 1890. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8° (VIII u. 96 S.) Fr. 2. —
- **Messopfer, Beicht und Communion.** Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1891. gr. 8°. (IV und 114 S.) Fr. 2. 40.
- **Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1892. gr. 8°. (IV u. 116 S.) Fr. 2. 40.
- **Santa Maria.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1893. gr. 8°. (IV u. 122 S.) Fr. 2. 40.
- Scherer, P. A., **Bibliothek für Prediger.** II. Band: **Der Oster-Cyclus.** Vierte Auflage. gr. 8°. (IV u. 836 S.) Fr. 10. —; geb. in Halbfranz Fr. 12. 70. — V. Bd.: **Die Feste des Herrn.** (Mit Predigten für Charwoche und Osterzeit.) Dritte Auflage. (VIII u. 816 S.) Fr. 10. 70; gebunden Fr. 13. 35. 8

Kaffee,

kräftig rein schmeckend	5 kg	Fr. 10.80
Kaffee, extrafein	5 "	" 11.60
Berl-Kaffee, hochfein	5 "	" 12.70
Würfelzucker	10 "	" 5.40
Stochzucker	10 "	" 4.70
Stampzucker	10 "	" 4.40
Randiszucker, braun	10 "	" 6.40
Reis Ia Dual.	10 "	" 3.40
Gedörrte Kastanien	10 "	" 3.35
Neue türk. Zwetschgen	10 "	" 2.90
Speisewiebeln, schönste	10 "	" 1.95
Cocosnussbutter Ia	10 "	" 13.—
Gesott. (Marg.) Butter,		
hochfein	10 "	" 19.50
Speisefett Ia	10 "	" 10.80
Havanna-Honig	10 "	" 16.—
la Macaroni, Hörnli zc. in Kisten		
von ca. 15 kg per Kilo 45 Cts.		
empfiehlt in vorzügl. Qualität		
J. Winiger, Bockwyl (Margau).		
(53282) 9		

Bei der Expedition der „Schweizer Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Der Gang ins Kloster.

Gebicht von **Joseph Wipfli,**
 Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brotpapiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerk, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.

**Unübertreffliches
 Mittel gegen Gliedsucht**

und äußere Verkältung
 von **Balth. Amstalden in Sarnen.**

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depots vorrätig:

- Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
- Otto Suidter u. Cie., Apotheker in Luzern.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende echter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in Sarnen
 9019 (Obwalden). 5206023.